

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 [§ 1 Der Marktplatz der Ideen](#)

2 [§ 2 Betrieb des Marktplatzes](#)

3 [§ 3 Moderation des Marktplatzes](#)

4 [§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz](#)

5 [§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz](#)

6 [§ 6 Änderung der Marktplatzordnung](#)

7 § 1 Der Marktplatz der Ideen

8 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
9 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach
10 Telemediengesetz ist.

11 (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf
12 dem Marktplatz.

13 § 2 Betrieb des Marktplatzes

14 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
15 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen. Der Berufung der Moderator*innen
16 geht ein Losverfahren voraus.

17 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und
18 technisch so zu gestalten, dass Bewegter*innen und Parteimitglieder darauf

19 inhaltlich arbeiten können.

20 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist für
21 alle Parteimitglieder einsehbar. Sie enthält insbesondere Regelungen zu:

22 ·internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

23 ·Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

24 (4) Das Betriebsteam schafft Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme,
25 die in der Geschäftsordnung näher beschrieben werden.

26 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
27 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
28 Letztentscheidungskompetenz.

29

30 Ergänzung zu §2

31 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
32 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

33 (a) Die Auslosung erfolgt über die Gesamtheit der Parteimitglieder. Das
34 Verfahren wird angewendet, bis eine entsprechende Anzahl an Personen ihrer
35 Auslosung zustimmen. Der Bundesvorstand bestätigt die ausgelosten
36 Moderator*innen soweit der Bundesvorstand keine Zweifel an eine vertrauensvollen
37 Zusammenarbeit hat.

38 (b) Personen, die bereits im Moderationsteam eingesetzt sind, sind vom
39 Losverfahren ausgenommen. Mit dem Beenden der Moderationstätigkeit beginnt eine
40 6 monatige Frist, in der das Parteimitglied nicht erneut ausgelost werden kann.

41 (c) Moderatoren werden für einen Zeitraum von 9 Monaten eingesetzt.
42 Das Losverfahren wird angewendet sobald das Moderator*innen-Team aus weniger als
43 einer Zielgröße 8 Personen besteht. Es wird die Anzahl der benötigten
44 mindestens 8 Moderator*innen + 2 gelost.

45 Die Zielgröße des Teams kann auf Anregung des Moderationsteams durch den
46 Bundesvorstand erhöht werden.

47 Bei der ersten Auslosung gilt eine Übergangszeit von 3 Monaten für aktuell
48 tätige

49 Moderator*innen, um eine Einarbeitung der neuen Moderator*innen gewährleisten
50 zu können.

51 Danach scheidet Moderator*innen mit einer Berufungszeit über 9 Monaten aus dem
52 Team aus.

53 (d) Besteht das Moderationsteam aus weniger als 3 Mitgliedern kann sich die
54 Moderation in Absprache mit dem Bundesvorstand auf Vorgänge nach dem NetzDG
55 beschränken. Sollte kein arbeitsfähiges Moderationsteam zustand kommen, kann
56 der Bundesvorstand Moderator*innen ernennen.

57 § 3 Moderation des Marktplatzes

58 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
59 Marktplatz erlassen.

60 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
61 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei
62 verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

63 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
64 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

65 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
66 Beitrags

67 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
68 Editieren eines Threads

69 ·das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden

70 ·das Aussprechen offizieller Warnungen

71 ·die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
72 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen

73 ·die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen
74 aktiven Moderationsstatus zu setzen

75 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam
76 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der
77 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das
78 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

79 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
80 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des
81 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

82 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

83 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der
84 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
85 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

86 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
87 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts
88 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

89 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
90 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

91 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
92 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie
93 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

94 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

95 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können
96 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen
97 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen.
98 Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des
99 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

100 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.
101 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der
102 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

103 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
104 Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der
105 Satzung empfehlen.

106 (4) Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
107 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
108 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der
109 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des
110 Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

111 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

112 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

113 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
114 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
115 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
116 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
117 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-
118 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
119 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
120 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.